

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft PIELENHOFEN-WOLFSEGG

Bürgerservice der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg

Telefon / Telefax / Email:

Telefon (Vermittlung) 09409 / 8510-0
Telefax 09409 / 8510-20
Email VG-Pielenhofen-Wolfsegg@realrgb.de

Internet:

www.pielenhofen.de und www.wolfsegg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Nebenstellenverzeichnis:

Geschäftsstellenleiter

Peter Sterl 09409 / 8510-11

Bürgermeister Pielenhofen

Reinhold Ferstl 09409 / 8510-0

Bürgermeister Wolfsegg

Wolfgang Pirzer 09409 / 8510-0

Kämmerei

Andrea Schlegl 09409 / 8510-14

Ordnungsamt

Heidi Dirmeier 09409 / 8510-15

Kassenverwaltung

Corinna Schwindl 09409 / 8510-16

Bauamt

Lukas Wiczorek 09409 / 8510-17

Einwohneramt Wolfsegg

Sonja Stelzl 09409 / 8510-19

Brigitte Schuierer 09409 / 8510-21

Sonja Oertl 09409 / 8510-22

Zentrale Dienste, Liegenschaften, Mitteilungsblatt

Markus Wuttke 09409 / 8510-18

Nico Bächler 09409 / 8510-23

Zentrale Dienste

Gabriele Bleicher 09409 / 8510-10

Katrin Bandas 09409 / 8510-24

Bürgerbüro Pielenhofen, Rogeriusstraße 10:

Dienstag 15.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 - 12.30 Uhr

Bürgermeistersprechzeiten Bürgermeister Pielenhofen

nach vorheriger Terminvereinbarung!

Telefonnummern

Frau Oertl, Frau Schuierer 09409 / 8626-83

Telefax 09409 / 8626-85

Anschrift

Bürgerhaus Pielenhofen, Rogeriusstraße 10, 93188 Pielenhofen

Email: buergerbuero@realrgb.de

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Pielenhofen und Wolfsegg:

GEMEINDE PIELENHOFEN:

Wertstoffhof an der Dettenhofener Straße

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

GEMEINDE WOLFSEGG:

Wertstoffhof an der Heitzenhofener Straße (gegenüber Kläranlage)

Sommerzeit:

Freitag 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Winterzeit:

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Verantwortlich für den amtlichen Teil der VG Pielenhofen-Wolfsegg:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende Wolfgang Pirzer,
Judenbergerstraße 4, 93195 Wolfsegg
- Gemeinde Pielenhofen: 1. Bürgermeister Reinhold Ferstl
- Gemeinde Wolfsegg: 1. Bürgermeister Wolfgang Pirzer

Amtliche Bekanntmachung der VG Pielenhofen-Wolfsegg

Gemeinde Pielenhofen
Gemeinde Wolfsegg

Verwaltungsgemeinschaft
Pielenhofen-Wolfsegg

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderates, ersten Bürgermeisters, Kreistags und Landrats am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg Judenberger Str. 4 93195 Wolfsegg	Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr Montag bis Mittwoch, 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag, 13.00 bis 18.00 Uhr zusätzlich: Donnerstag, 16.01.2020 13.00 bis 20.00 Uhr Samstag, 25.01.2020 09.00 bis 11.00 Uhr	nein
2	Bürgerbüro Pielenhofen Rogeriusstr. 10 93188 Pielenhofen	Dienstag, 15.30 bis 18.00 Uhr Mittwoch, 07.30 bis 12.30 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

17.12.2019

gez.
Sterl
Geschäftsstellenleiter



Informationen aus der VG Pielenhofen-Wolfsegg

Fundgegenstände

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg wurden in den letzten 6 Monaten folgende Fundgegenstände entgegengenommen:

Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstände:	Funddatum:	Fundort:
06/2019	Halskette silber mit Anhänger	04.07.2019	Pielenhofen, Badeplatz Angerstr.
07/2019	Geldscheine	16.07.2019	Bushäuschen/Haltestelle Reinhardtsleiten
08/2019	2 Lederbälle/Fußbälle	22.07.2019	Allwetterplatz Schule Wolfsegg
09/2019	Netzladegerät	21.07.2019	Feuerwehrhaus Wolfsegg
11/2019	Schlüssel mit Anhänger	19.10.2019	Pielenhofen, Angerstr. bei Brücke
12/2019	Uhr / Smart-Watch	12.11.2019	Pielenhofen, Straßenrand ca. Höhe Höllgrabenstr. 1
13/2019	Schlüssel mit Anhänger	12.11.2019	Pielenhofen, Briefkasten Bürgerbüro
14/2019	Samsung Handy silber	20.11.2019	Zwischen Wolfsegg und Judenbergtal (nach der Kläranlage)
15/2019	Kinder-Fleece-Handschuhe lila mit Stickerei Prinzessin	08.12.2019	Weihnachtsmarkt Dorfplatz

Abfallwirtschaft

• Restmüll:

Gemeinde Pielenhofen:

- Freitag, 10.01.2020
- Donnerstag, 23.01.2020

Gemeinde Wolfsegg:

- Freitag, 10.01.2020
- Donnerstag, 23.01.2020

• Papiertonne:

Gemeinde Pielenhofen:

- Montag, 13.01.2020

Gemeinde Wolfsegg:

- Dienstag, 07.01.2020

• Entsorgung von Kühl- und Gefrierschränken:

Kühl- und Gefrierschränke werden nach Voranmeldung bei der Firma Meindl Entsorgungsservice, Hainsacker, Baierner Höhe 1 – 4, 93138 Lappersdorf von zu Hause abgeholt. Telefon (0941/830200) oder www.meindl-entsorgung.de.

Alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte werden seit Inkrafttreten des Elektronikgerätegesetzes über die E-Schrott-Container auf den Wertstoffhöfen erfasst.

• Sperrmüll:

Wohin mit dem Sperrmüll?

... wird gebührenfrei zuhause **abgeholt!**

Anmeldung bei zuständigem Unternehmen per „Sperrmüll-Meldekarte“ (bei Gemeinde) oder per Internet.

Gemeinde Pielenhofen und Wolfsegg:

Firma Meindl: www.entsorgungsdaten.de
Tel. (09 41) 83 02 00

... kann gebührenfrei **selbst entsorgt** werden!

Unter Vorlage eines „Selbstanliefer Scheines für Sperrmüll“ (bei Gemeinde, Wertstoffhof oder im Internet unter www.Landkreis-Regensburg.de – Rubrik: Landratsamt - Bürgerservice – Abfallratgeber) kann bei der Müllumladestation Haslbach Sperrmüll selbst angeliefert werden. Bitte Annahmekriterien beachten!

Öffnungszeiten Müllumladestation Haslbach:

Hofer Str. 30 in Regensburg-Haslbach, Tel. (09 41) 6 73 68

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr
Sa.: nur nach Feiertagen (Ausnahme: Karsamstag)
08.00 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Wasserzweckverbandes Naab-Donau-Regen

Die Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Naab-Donau-Regen in Pettendorf ist in der Zeit vom 23.12.2019 bis zum 01.01.2020 geschlossen.

Meldung der Zählerstände zur Gartenbewässerung

Bitte beachten Sie, dass ab diesem Jahr die Zählerstände zur Gartenbewässerung **ausschließlich nur noch schriftlich** angenommen werden. Bitte senden Sie die Meldung an:

markus.wuttke@realrgb.de

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Meldung per Post zu versenden:

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
z. Hd. Herrn Wuttke, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg

Wichtiger Hinweis des Wasserzweckverbandes Naab-Donau-Regen

Zählerablesung für die Wasserverbrauchsgebührenabrechnung 2019

Voraussichtlich ab Mitte Dezember werden die Ablesekarten für die diesjährige Wasserzählerablesung verteilt. Für die Ermittlung des Verbrauchs ist der **Zählerstand zum 31. Dezember 2019** maßgebend und sollte **bis spätestens 09. Januar 2020** abgegeben sein, da ansonsten der Verbrauch geschätzt werden müsste.

Vorzugsweise teilen Sie uns bitte den Zählerstand online unter www.zv-naab-donau-regen.de mit. Alternativ ist die Abgabe des Zählerstandes auch per Ablesekarte, E-Mail oder Telefax möglich.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Telefon: 09409/86299-0

Telefax: 09409/86299-22

e-Mail: m.gerber@zv-naab-donau-regen.de

www.zv-naab-donau-regen.de

Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg an den Markt Lappersdorf ab 01. Januar 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aus gegebenem Anlass möchten wir auf folgendes aufmerksam machen:

Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg an den Markt Lappersdorf ab 01. Januar 2020

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg hat beschlossen, die Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg zum 01.01.2020 auf das Standesamt Lappersdorf zu übertragen. Der Marktgemeinderat des Marktes Lappersdorf hat am 09.07.2019 ebenso einer Übertragung zugestimmt. Somit werden ab 01.01.2020 alle Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Kirchenaustritte und sonstige Personenstandsänderungen beim Standesamt Lappersdorf bearbeitet.

Wichtig ist festzuhalten, dass die 1. Bürgermeister und 2. Bürgermeister der Gemeinden Pielenhofen und Wolfsegg weiterhin Eheschließungen vornehmen dürfen (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

Der Freistaat Bayern befürwortet eine derartige interkommunale Zusammenarbeit ausdrücklich, da sich mit einer Standesamtskooperation Einspareffekte erzielen lassen. Aus diesen Gründen haben bereits weit über 100 Standesämter in Bayern eine Zusammenarbeit vollzogen.

Das Standesamt Lappersdorf hat seinen Sitz in der Rathausstr. 3, 93138 Lappersdorf
Telefon: 0941/83000-0
marktverwaltung@lappersdorf.de

Es ist besetzt von:

Montag bis Freitag: 07:15 – 12:00 Uhr

Montag: 14:00 – 16:15 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Seniorenkino im Regina-Kino!

Filmcafé am Morgen

Beginn ab 10:30 Uhr - Filmbeginn ist um 11:00 Uhr.

Der Preis beträgt 8,00 Euro, dazu gibt es Kaffee oder Tee oder 1 Glas Sekt und eine Brezn / Butterbrezn oder leicht süßes Gebäck.

Die nächsten Kino-Termine:

Mittwoch, 08.01.2020, Donnerstag, 09.01.2020, Freitag, 10.01.2020:

Jakobsweg - Nur die Füße tun mir leid

„Glücklich sein kann so einfach sein!“ – das dachte sich Gabi Röhl oft, als sie auf dem Jakobsweg unterwegs war. Dieses Gefühl wollte

die gebürtige Holledauerin auch anderen vermitteln. Darum machte sich die Autodidaktin daran, ein scheinbar unmögliches Unterfangen in die Tat umzusetzen: Nämlich einen Pilgerweg nach Santiago de Compostela, filmisch für die Kinoleinwand, zu dokumentieren – alleine, mit professioneller Kameraausrüstung, als Teil der Pilger. Ein Dokumentarfilm in der immer der Weg selbst „Hauptdarsteller“ bleibt, was ihn unverwechselbar macht.

Um Reservierung wird gebeten (kostenfrei und unverbindlich) bei Regina Filmtheater, Tel.: 0941-41625, Holzgartenstr. 22.

Bushaltestellen: Steinweg Linie 12 (Pielenhofen) und 14 (Wolfsegg)

Weiteres Informationsmaterial (z.B. über Filmdetails) erhalten Sie im Rathaus Wolfsegg oder im Bürgerhaus in Pielenhofen!

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pielenhofen

Der Wahlleiter
der Gemeinde Pielenhofen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Pielenhofen, Landkreis Regensburg am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern und des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger:

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, Zimmer EG 02 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied:

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister:

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung:

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung:

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge:

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem

gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge:

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen:

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung

der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17.12.2019

gez.

Ebkemeier, Gemeindevorstand



Informationen aus der Gemeinde Pielenhofen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pielenhofen vom 29.11.2019

Einwände zur Tagesordnung bestehen nicht, lediglich eine Anmerkung der Gemeinderätin Willamowski, die moniert, dass auf Grund der ausgefallenen Oktobersitzung der Umfang der Tagesordnung zu groß ist. Sitzungen sollten daher nicht abgesagt werden. Vorsitzender Ebkemeier stimmt dem zu.

TOP 1:

Antrag der Fraktion FW; Aufbau eines Energie- und Klimaschutzmanagements für die Gemeinde Pielenhofen in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Regensburg

Antrag:

Die Gemeinde Pielenhofen führt in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Regensburg (EAR) ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.

Sie beteiligt sich zu diesem Zweck an dem Kooperationsprojekt der Bayerischen Energieagenturen e.V., der Deutschen Energie-Agentur (dena) und der Bayernwerk AG.

Begründung:

Die Gemeinde Pielenhofen hat in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Energieeinsparung getroffen (z. B. Anschluss der gemeindlichen Liegenschaften an das Nahwärmenetz, LED für die Straßenbeleuchtung, Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz auf LED, PV- Anlagen auf gemeindlichen Dächern usw.). Dies entlastet nicht nur den gemeindlichen Haushalt, sondern schont auch die Umwelt.

Unser Ziel muss es sein weitere Einsparpotenziale zu untersuchen und die Umstellung auf erneuerbare Energien zu fördern. Zu diesem Zweck habe ich Kontakt mit H. Ludwig Friedl, dem Geschäftsführer der Regensburger Energieagentur aufgenommen. Wir haben die Pielenhofener Situation analysiert und dabei festgestellt, dass ein systematisches Energie- und Klimaschutzmanagement (EKM) große Vorteile für die Gemeinde bringen könnte. Energieeffizienzmaßnahmen werden so gut aufeinander abgestimmt und Einsparpotenziale werden vollständig ausgeschöpft.

Ein solches EKM bietet die Deutsche Energie-Agentur e.V. (dena) an. Vor Ort umgesetzt wird dieses System durch die Energieagentur Regensburg in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Mit diesem System könnten wir beispielsweise bei den gemeindlichen Gebäuden, bei der Kläranlage, bei der Straßenbeleuchtung usw. den Energieverbrauch, die Energiekosten und die CO₂- Emissionen systematisch identifizieren, erfassen und kontinuierlich senken. Auch unser Nahwärmenetz könnte noch einmal unter die Lupe genommen und auch der Anschluss von Privateigentümern optimiert werden.

Das Bayerische Umweltministerium, das Wirtschaftsministerium und

auch der Bayerische Gemeindetag unterstützen die Einführung eines solchen Systems ideell.

Die Gemeinde Pielenhofen kann in diesem Zusammenhang ein sehr interessantes Förderprogramm nutzen. Die ersten 75 Gemeinden in Bayern, die das dena Energie- und Klimaschutzmanagement einführen, werden von der Bayernwerk AG finanziell unterstützt. Dabei ist der Förderbetrag gestaffelt, die ersten 15 Kommunen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3000 Euro. Sie müssen damit von den Gesamtkosten in Höhe von 5000 Euro nur 2000 Euro selbst tragen. Dafür erhält die Gemeinde über zwei Jahre sechs Beratertage durch die Energieagentur zur Einführung des Systems. Nach Ablauf der zwei Jahre besteht die Möglichkeit der Zertifizierung als Energieeffizienz-Kommune.

Mit H. Friedl von der Energieagentur habe ich sichergestellt, dass der Platz der Gemeinde Pielenhofen unter den ersten 15 bayerischen Gemeinden gesichert ist.

Zur Umsetzung dieses Projektes benötigt die Energieagentur einen kommunalen Ansprechpartner. Diese Aufgabe würde ich (Gemeinderat Rudolf Gruber) gerne übernehmen.

Vortrag Herr Friedl, Geschäftsführer der Energieagentur:

H. Friedl stellt zunächst die Energieagentur und ihre Aufgaben und Leistungen mit interdisziplinärer Personalbesetzung vor. Als Kooperationspartner nennt er die Stadt Regensburg, mit der die „Energiewende Regensburg“ gestartet wurde, sowie die Landkreise Regensburg und Kelheim.

Herr Friedl geht außerdem auf verschiedene Projekte der Energieagentur ein, wie die Beratungskampagne „Check dein Zuhause“, die jährliche Baumpflanzaktion „plant fort the planet“ und die Energiebildungsaktion an Schulen.

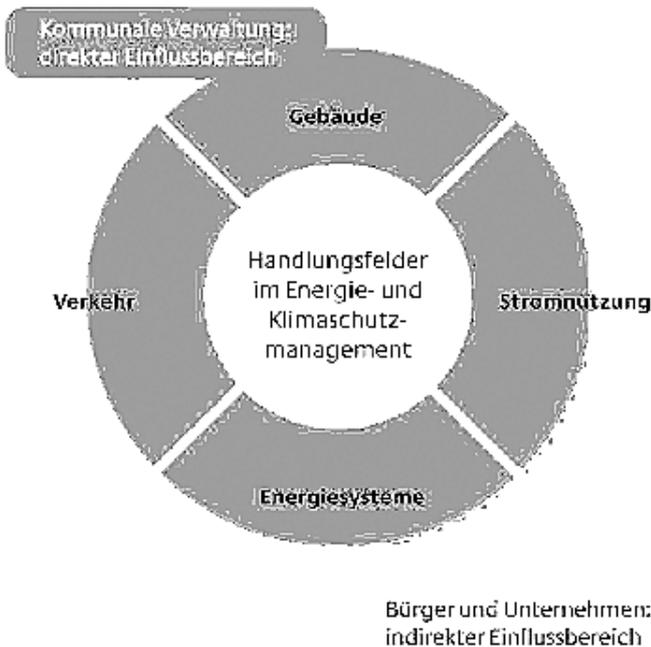
Für das Energie- und Klimaschutzmanagement der dena konnte das Bayernwerk als Kooperationspartner gewonnen werden. Vom Bayerischen Gemeindetag wird dieses Projekt unterstützt.

Herr Friedl informiert über die Fördermöglichkeiten im Rahmen dieses Kooperationsprojektes.

Für das konkrete Projekt mit der Gemeinde Pielenhofen stellt er folgende Rahmenbedingungen dar:

ENERGIE- UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT IST EINE QUERSCHNITTS-AUFGABE

- ▷ Fokus ist zunächst der direkte Einflussbereich der Kommune (eigene Gebäude und Anlagen)
- ▷ Eine Erweiterung auf den indirekten Einflussbereich ist durch die Kommune zu einem späteren Zeitpunkt möglich
- ▷ Die Definition und Bearbeitung der Handlungsfelder beim dena-EKM kann durch Anwenderkommunen relativ frei gestaltet werden



KONZEPT UND ABLAUF DES DENA-EKM SOWIE DENA-ANGEBOTE

- ▷ Konzeption in Anlehnung an die DIN EN ISO 50001
- ▷ Angebot von kostenlosen und öffentlich verfügbaren Leitfäden und Instrumenten
- ▷ Überprüfung der Realisierungsschritte und Zertifizierung nach etwa 3 Jahren
- ▷ Beratung von Kommunen – individuell sowie in Beratungsreihen
- ▷ Schulung von Umsetzungspartnern

KONZEPT UND ABLAUF DES DENA-EKM erfolgt in 6 Schritten:

- ▷ Schritt 1: Organisationsstrukturen schaffen
- ▷ Schritt 2: Leitbild entwickeln
- ▷ Schritt 3: Ausgangssituation analysieren
- ▷ Schritt 4: Ziele setzen und Maßnahmen entwickeln
- ▷ Schritt 5: Maßnahmen finanzieren und planen
- ▷ Schritt 6: Energie- und Klimaschutzprogramm umsetzen

In der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pielenhofen soll ein Ansprechpartner benannt werden, für den sich Rudolf Gruber zur Verfügung stellt.

Beratung:

GR Rudolf Gruber bedankt sich für die Vorstellung des Projektes bei Geschäftsführer Friedl. Nach seiner Ansicht ist ein EKM genau das, was Pielenhofen braucht. Er verweist z. B. auf das Nahwärmenetz Pielenhofen, wo er noch Optimierungsansätze sieht. Herr Friedl bejaht dies und nennt die mit der REWAG als Betreiber bestehende Zusammenarbeit der Energieagentur. GRin Bettina Willamowski lobt das Konzept des EKM und verweist darauf, dass bereits einzelne Maßnahmen in der Gemeinde gelaufen sind, die in das Konzept integriert werden sollten. Dem stimmt Hr. Friedl ausdrücklich zu. Die Gemeinde sei in dem was sie wann und mit welchem Schwerpunkt umsetzen möchte im Übrigen relativ frei in ihrer Entscheidung. Man könne auch eine Zertifizierung im Energie- und Klimaschutzmanagement erlangen.

Das vorgestellte Konzept findet volle Zustimmung beim gesamten Gremium.

Beschluss:

Die Gemeinde Pielenhofen führt in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Regensburg (EAR) ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.

Sie beteiligt sich zu diesem Zweck an dem Kooperationsprojekt der Bayerischen Energieagenturen e.V, der Deutschen Energie-Agentur (dena) und der Bayernwerk AG. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich nach Abzug der Förderung auf 2.000 Euro.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 2: Bauanträge

TOP 2.1:

Neubau einer Garage für PKW, Motorräder und landwirtschaftlicher Geräte auf der Fl.Nr. 100/2 Gem. Pielenhofen (nähe Klosterstraße)

Der Antragsteller beabsichtigt auf der Fl.Nr. 100/2 Gem. Pielenhofen (Klosterstraße) den Neubau einer Garage für das Unterstellen von Pkw, Motorräder und landwirtschaftlicher Geräte. Die Firsthöhe wurde mit 6,453 m angegeben. Die Dachneigung soll 43° betragen. Ferner sollen noch 7 Stellplätze errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Gemeinde Pielenhofen, wobei für die genannte Flurnummer keine bestimmte Sanierungsart festgelegt wurde.

Darüber hinaus besitzt die Gemeinde Pielenhofen eine Gestaltungssatzung über die Festlegung von Regelungsinhalten und Anordnungen von Garagen und Stauräumen. Nach § 2 der Gestaltungssatzung findet diese im gesamten Gemeindebereich Anwendung bei Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB.

Die geplante Garage befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Pielenhofen und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i.V.m § 34 BauGB.

In § 4 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Pielenhofen darf die Firsthöhe von Garagen 6 m nicht übersteigen. Mit der beantragten Firsthöhe von 6,435 wird diese um 43,5 cm überschritten.

Die in § 5 festgesetzte Dachform und Dachneigung der Garage wird eingehalten. Die Nachbarsunterschriften liegen vollzählig vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Neubau einer Garage für Pkw, Motorräder und landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/2 der Gemarkung Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 2.2:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 832/2 Gem. Pielenhofen (Waldweg; OT Dettenhofen)

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an die örtliche Bebauung des Ortsteils Dettenhofen an.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des geplanten Einfamilienhauses mit Doppelgarage ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit dem Zweckverband Wasserversorgung der Naab-Donau-Regen Gruppe in Pettendorf ist das Grundstück mit einer Wasserleitung versorgt.

Jedoch beabsichtigen die Bauherren das geplante Wohnhaus auf die bestehende Wasserleitung zu stellen, was laut Aussage des Wasserzweckverbandes nicht möglich ist.

Eine Zustimmung vom Wasserzweckverband bezüglich der derzeitigen Planung ist somit nicht gegeben. Hier müsste eine Veränderung der Wasserleitung erfolgen die vom Antragsteller auch beauftragt werden muss.

Die Abwasserleitung ist nach der derzeitigen Planung nicht von der Bebauung betroffen.

Darüber hinaus ist das Grundstück derzeit nur über einen nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg zu befahren. Den Antragstellern wurde jedoch ein Geh- und Fahrrecht in Aussicht gestellt welches der Bauvoranfrage bei liegt um über die geteerte Straße auf das Grundstück zu gelangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 832/2 Gemarkung Pielenhofen. Es ist zu klären, ob eine Dienstbarkeit für den auf dem Grundstück liegenden Kanal besteht.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 2.3:

Abbruch einer bestehenden Garage sowie Ersatzneubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 937/1 Gem. Pielenhofen (Regensburger Str.)

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich. Die bestehende Garage soll abgerissen und dafür eine neue Fertigdoppelgarage mit den Außenmaßen 6,00 x 5,98 m errichtet werden.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Da es sich um einen Ersatzbau handelt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu erwähnen ist, dass sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet WSG III a befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Abbruch einer bestehenden Garage sowie einen Ersatzbauneubau einer Fertigdoppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 937/1 der Gemarkung Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 3:

Antrag der Fraktion CSU; Sicherheitsprüfung der Bushaltestelle Rohrdorf (Richtung Regensburg) und Reinhardtsleiten/Reinhardshofen (Richtung Regensb.) bzw. Aufrüstung durch Sicherheitsmaßnahmen wie Flächenerweiterung, Beleuchtung oder Reflektorstreifen

Gemeinderätin Bettina Willamowski erläutert ergänzend zum Antrag, dass nach Auffassung der Antragsteller an den beiden Bushaltestellen für die Nutzer gefährliche Situationen, insbesondere bei Dunkelheit entstehen können. Man müsse hier geeignete Maßnahmen treffen, um mögliche Gefahren auszuschließen. Verbesserungen könnten beispielsweise durch Beleuchtung oder reflektierende Streifen hergestellt werden. Man sollte auch jeweils prüfen, ob die Flächen der Haltestellen erweitert werden können um mehr Sicherheit zu erlangen. Willamowski schlägt vor, die Situation vorab mit der Polizei abzuklären und dann geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Beratung:

Der Vorschlag findet im Gremium Unterstützung. Zu klären sei jeweils vorab, ob Gemeinde oder Landkreis hierfür zuständig sei. Die Gemeinde solle aber in jedem Fall eine Überprüfung mit der Polizei anstoßen. Für möglich gehalten wird eine Flächenerweiterung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Sicherheitsmaßnahmen für die beiden Bushaltestellen bis 2.500 Euro. Die Maßnahmen sollen durch eine Ortsbegehung mit dem Landratsamt und der Polizei Nittendorf festgestellt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 4:

Antrag der Fraktion CSU; Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung im Gemeindegebiet Reinhardtsleiten/Reinhardshofen Richtung Pettendorf im Siedlungsbereich mit landwirtschaftlichen Flächen

Gemeinderätin Bettina Willamowski gibt eine kurze Erläuterung zu dem Antrag. Es komme immer wieder zu gefährlichen Situationen durch zu hohe Geschwindigkeiten. Um diese Gefahren zu vermindern, solle die zulässige Geschwindigkeit reduziert werden.

Sachverhalt:

Bei der Straße handelt es sich um eine gewidmete Gemeindeverbindungsstraße. Zuständige Verkehrsbehörde und somit auch für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist die Gemeinde Pielenhofen.

Aufgrund von Straßenschäden ist derzeit nach dem Ortsteil Reinhardtsleiten in Richtung Pettendorf, bzw. vom Ortsteil Berghof in Richtung Kreisstraße Kr R 32 eine Beschränkung auf 60 km/h angeordnet.

Beratung:

Es wird vorgeschlagen auch zu dieser Thematik erst einen Ortstermin mit der Polizei abzuhalten um auf Basis deren fachlicher Stellungnahme eine Entscheidung zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Thematik vorab mit der Polizei und dem Bauausschuss bei einer Ortsbegehung zu erörtern und in der nächsten Gemeinderatssitzung auf dieser Basis eine Entscheidung zu treffen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 5:

Antrag der Fraktion CSU; Kostenerlass bei der Nutzung des Klosterstadels durch ansässige Vereine. Ausgenommen Reinigungskosten, wenn nicht selbst gereinigt wird

Gemeinderat Peter Obletzhauser erläutert den CSU-Antrag. Man halte es nicht für gerechtfertigt, dass Vereine für die Nutzung des Klosterstadels eine relativ hohe Gebühr bezahlen müssen. Mancher Verein würde den Klosterstadel sicher öfter für diverses Veranstaltungen nutzen, könne sich dies aber nicht leisten. Die Gemeinde sollte aber ein Interesse daran haben, dass gerade ortsansässige Vereine den Klosterstadel beleben.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 der Nutzungsvereinbarung mit Stand vom 24.07.2019 beträgt die Nutzungsgebühr inklusive Betriebskosten für die Räumlichkeiten des Klosterstadels wie folgt:

Die Nutzungsgebühr für den **Kultursaal** inklusive Betriebskosten beträgt:

- gemeindliche Veranstaltung: 0 EUR
- Veranstaltungen der Vereine: 150 EUR je Veranstaltungstag
- Nichtkommerzielle private Veranstaltung: 200 EUR je Veranstaltungstag
- Kommerzielle gewerbliche Veranstaltung: 300 EUR je Veranstaltungstag
- Medientechnik: 30 EUR

Die Nutzungsgebühr für den **Kulturkeller** inklusive Betriebskosten beträgt:

- gemeindliche Veranstaltung 0 EUR
- Kulturkeller e.V. 0 EUR je Veranstaltungstag
- Bürger von Pielenhofen 100 EUR je Veranstaltungstag

Für die Reinigung wird eine Pauschale von 50 EUR berechnet.

Die Nutzungsgebühr wird dem Mieter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist sofort ohne Abzug fällig. Der Nutzer leistet eine Kautions in Höhe von 200 EUR. Die Kautions ist im Voraus bar bei Schlüsselübergabe beim Beauftragen des Vermieters zu zahlen.

Bei ordentlicher Reinigung der genutzten Räumlichkeiten durch den Mieter in Eigenverantwortung werden dem Nutzer keine Reinigungskosten in Rechnung gestellt, sondern nur die vereinbarte Nutzungsgebühr.

Beratung:

In der Diskussion werden verschiedene Varianten vorgeschlagen, wie eine generelle Reduzierung der Gebühr für Vereine auf 100 EUR oder 50 EUR. Ein weiterer Vorschlag lautet, jeder Verein dürfe den Klosterstadel einmal im Jahr kostenfrei nutzen, darüber hinaus werden die geltenden Nutzungsgebühren verlangt.

Beschluss:

Die Vereinbarung über die Nutzung des Klosterstadels wird dahingehend geändert, dass künftig örtliche Vereine für eine einmalige Nutzung im Kalenderjahr keine Nutzungsgebühr und keine Reinigungspauschale zu entrichten haben. Der Raum muss nach der Nutzung besenrein übergeben werden. Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde.

Bei jeder weiteren Nutzung verbleibt es bei der Gebühr von 150 EUR und 50 EUR Reinigungskosten.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 6:

Antrag der Fraktion FW; Öffentlicher Personennahverkehr; Verbesserungen im Bereich der Linie 12, Nachtbuslinie, Realisierung der Schnellbuslinie auf der Staatsstraße Pielenhofen-Regensburg bzw. Bahnhof Etterzhausen

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anträge:

Mit dem Landkreis und dem RVV sind weitere Gespräche zur Verbesserung des ÖPNV (Verbesserungen bei der Linie 12, Nachtbuslinie, Realisierung der Schnellbuslinie auf der Staatsstraße Pielenhofen-Regensburg bzw. Bahnhof Etterzhausen usw.) zu führen.

Die genannten Verbesserungen des ÖPNV sind auch als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bayerischen Umweltministeriums zur Zentralen Lärmaktionsplanung einzubringen (Verkehrslärm an der Staatsstraße entlang der bestehenden Bebauung Ortskern und Winterort und entlang den Baugebieten An den Klostergründen und Klosterfeld)

Begründung:

Der öffentliche Personennahverkehr ist ein wichtiges Instrumentarium zur Reduzierung des Verkehrs. Mit jeder Verkehrsreduzierung ist auch eine Lärmreduzierung verbunden. Ein guter ÖPNV ist auf dem Land wichtig, gerade Jugendliche und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben oft keine eigene Fahrgelegenheit und sind zwingend auf den ÖPNV angewiesen, um beispielsweise in die Stadt zum Einkaufen oder zur Erledigung von Behördengängen zu kommen. Die von der Politik oft verkündeten gleichen Lebensbedingungen überall im ganzen Land zeigen sich gerade im Bereich des ÖPNV. Für viele Pendler ist derzeit die lange Fahrzeit mit dem Bus keine wirkliche Alternative zum Auto.

Wichtig wäre die Realisierung des bereits angedachten Schnellbusses auf der Staatsstraße zwischen Kallmünz und Regensburg bzw. Kallmünz und Bahnhof Etterzhausen. Die Ortschaft Pielenhofen hätte damit eine schnelle Verbindung nach Regensburg, für viele Pendler wäre dies sicher eine Alternative zum Auto. Dies würde auch zur Entlastung der prekären Verkehrssituation rund um Regensburg beitragen. Die bisherige Linie 12 darf dabei aber nicht geschwächt werden. Die Ortsteile außerhalb der Ortschaft Pielenhofen brauchen ebenfalls eine attraktive Busverbindung. Die Buslinie 12 müsste so ausgebaut werden, dass der Bus für viele v.a. auch für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Pendler und für Jugendliche interessant wird. Auch Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ein besseres Angebot für die Fahrt nach Hause nach einem Discobesuch o.ä. Sie sind damit nicht abgehängt vom Stadtleben, auch schwere Unfälle, teilweise unter Alkoholeinfluss könnten mit einem Nachtbus oder einem Nachttaxi vermieden werden.

Nach einem Bericht in der MZ vom 15.11. 2019 hat der RVV im Stadtgebiet viele Verbesserungen umgesetzt. Auch für die Landkreislinien und für das Gemeindegebiet Pielenhofen sind Verbesserungen nötig.

Aus bisherigen Gesprächen mit dem RVV ist immer wieder deutlich geworden, dass Verbesserungen durchaus befürwortet werden würden, es scheitert jedoch an den Kosten der Maßnahmen.

Hier muss auch der Freistaat Bayern in die Pflicht genommen werden, die Finanzausstattung der Landkreise muss verbessert werden, um auch in der Fläche einen guten ÖPNV sicher zu stellen.

Im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Zentralen Lärmaktionsplanung hat das Bayerische Umweltministerium auch darauf hingewiesen, dass ein guter ÖPNV auch zur Verkehrsreduzierung und damit zur Lärmreduzierung beitragen kann. Die genannten Maßnahmen sind daher auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Bayerischen Umweltministerium einzubringen. Auf den Antrag zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 50km/h auf der Staatsstraße entlang der bestehenden Bebauung (Ortskern, Winterort) und den neuen Baugebieten (An den Klostergründen, Klosterfeld) wird verwiesen.

Beratung:

Gemeinderat Rudolf Gruber gibt noch ergänzende Erläuterungen zum Antrag. Er stellt nochmal die Vorteile und Nutzen eines verbesserten Angebotes im ÖPNV heraus. Die Gemeinde solle daher Gespräche mit den zuständigen Stellen führen um Verbesserungen zu erreichen. Außerdem soll sich die Gemeinde bei der Öffentlichkeitsbeteiligung der Zentralen Lärmaktionsplanung äußern.

Im Gremium besteht Einigkeit, dass man den Antrag unterstützt.

Beschluss:

Mit dem Landkreis und dem RVV sind weitere Gespräche zur Verbesserung des ÖPNV (Verbesserungen bei der Linie 12, Nachtbuslinie,

Realisierung der Schnellbuslinie auf der Staatsstraße Pielenhofen-Regensburg bzw. Bahnhof Etterzhausen usw.) zu führen.

Die genannten Verbesserungen des ÖPNV sind auch als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bayerischen Umweltministeriums zur Zentralen Lärmaktionsplanung einzubringen (Verkehrslärm an der Staatsstraße entlang der bestehenden Bebauung Ortskern und Winterort und entlang den Baugebieten An den Klostergründen und Klosterfeld)

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 7:

Antrag der Fraktion FW; Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h auf der Staatsstraße entlang der bestehenden Bebauung(Ortskern, Winterort) und den neuen Baugebieten (An den Klostergründen, Klosterfeld)

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgenden Anträge:

Die Gemeinde wendet sich erneut an das Straßenbauamt, um eine Reduzierung der Geschwindigkeit im genannten Bereich zu erreichen.

Die Gemeinde beteiligt sich an der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen des Bayerischen Umweltministeriums und bringt die genannte Geschwindigkeitsreduzierung als Maßnahme zur Lärminderung ein.

Begründung:

Der Straßenverkehr ist seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung fühlt sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt (Quelle: Veröffentlichung des Umweltbundesamtes „Straßenverkehrslärm“).

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit reduziert grundsätzlich auch den Lärm. Mit der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann daher der Straßenverkehrslärm gesenkt werden (Veröffentlichung des Umweltbundesamtes „Straßenverkehrslärm“).

Seit längerer Zeit laufen Bemühungen der Gemeinde im genannten Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Lärmreduzierung zu erreichen. Nach ursprünglicher Zusage hat das Straßenbauamt die Geschwindigkeitsbeschränkung abgelehnt. Die Gründe hierfür sind für uns nicht nachvollziehbar.

Es wurde hauptsächlich mit dem Verkehrsfluss argumentiert. Es ist aber nicht einsehbar, dass beispielsweise in Duggendorf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 besteht, in Pielenhofen aber nicht. In Duggendorf gibt es nur einseitige Bebauung, in Pielenhofen gibt es sogar eine Bebauung auf der anderen Straßenseite. In Heitzenhofen ist die Geschwindigkeit auf 60 km/h reduziert, auch hier ist kein einheitliches System erkennbar. Der Schutz der Pielenhofener vor überhöhter Geschwindigkeit und der Lärmschutz sind eindeutig höher zu bewerten als das Argument Verkehrsfluss.

Des Weiteren wurde in der bisherigen Argumentation darauf hingewiesen, dass noch keine schweren Unfälle passiert sind. Auch das ist nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich gibt es drei Ein- und Ausfahrten in die Ortschaft, dies führt zwangsläufig immer wieder zu gefährlichen Situationen. Vor einigen Jahren gab es im Bereich der Straße nach Münchsried einen tödlichen Motoradunfall.

Nicht zuletzt muss aber der Lärmschutz ein ausschlaggebendes Argument für die Geschwindigkeitsreduzierung sein. Die Staatsstraße führt direkt an zwei neuen Baugebieten (An den Klostergründen, Klosterfeld) vorbei. Auch die bestehende Ortschaft und die Baugebiete im Winterort sind massiv beeinträchtigt durch den

Verkehrslärm. Relativ leichte Abhilfe könnte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bringen.

Das Bayerische Umweltministerium führt momentan eine Öffentlichkeitsbeteiligung zur Zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen durch. Im Entwurf der bisherigen Lärmaktionsplanung sind Geschwindigkeitsbeschränkungen als wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Straßenverkehrslärmes genannt. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf der Staatsstraße in Pielenhofen ist daher im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen. Außerdem sollte von der Verwaltung geprüft werden, ob weitere Geschwindigkeitsreduzierungen im Gemeindegebiet (z. B. Kreisstraße auf Höhe der Ortschaft Dettenhofen) mit aufgenommen werden können.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Pielenhofen hat in der öffentlichen Sitzung vom 31.07.2015 festgelegt, dass eine Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h an der Staatsstraße 2165 im Bereich des künftigen Baugebietes „An den Klostergründen“ bzw. auf die gesamte Länge des Ortsgebietes erfolgen soll.

Am 11.08.2015 wurde der Antrag an das Landratsamt Regensburg Abteilung Straßenbaubehörde zur Bearbeitung weitergegeben.

Zur Beschränkung der Geschwindigkeit fand am 08.12.2016 sowie am 01.02.2018 eine letzte Verkehrsschau statt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 19.02.2018 wurde schließlich eine durchgehende Beschränkung auf 70 km/h beginnend ab dem Baugebiet „An den Klostergründen“ bis zur Einfahrt „Praxis Dr. Schönhärl festgesetzt.

Beratung:

Gemeinderat Rudolf Gruber geht nochmal darauf ein, dass im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan bereits eine Reduzierung auf 50 km/h von der Gemeinde gefordert wurde, letztlich aber nur 70 km/h erreicht werden konnten. Gemeinderat Peter Obletzhauser verweist zudem auf die besondere Gefährlichkeit im Bereich der Ortseinfahrten.

Das Gremium befürwortet den Antrag.

Beschluss:

- a) Die Gemeinde wendet sich erneut an das Straßenbauamt, um eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h im genannten Bereich zu erreichen.
- b) Die Gemeinde beteiligt sich an der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen des Bayerischen Umweltministeriums und bringt die genannte Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h als Maßnahme zur Lärminderung ein.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 8:

Antrag der Fraktion FW; Aufnahme eines Radweges vom Ortsteil Rohrdorf nach Pielenhofen in das Radverkehrskonzept des Landkreises

Antrag FW zur Gemeinderatsitzung 29.11.2019:

Das Landratsamt erstellt zurzeit ein neues Radverkehrskonzept für den Landkreis. Der Gemeinderat beantragt, einen Radweg vom Ortsteil Rohrdorf nach Pielenhofen entlang der Kreisstraße R32 oder auch eine alternative Trassenführung in das Radverkehrskonzept des Landkreises mit aufzunehmen.

Begründung:

Der Gemeinderat Pielenhofen hat schon vor ca. 7-9 Jahren Aktivi-

täten entwickelt, eine Weiterführung des Radweges von Schwetendorf-Rohrdorf nach Pielenhofen zu verwirklichen. So kann der Anschluss zum Naabtalradweg verwirklicht werden. Wir wurden vom Landkreis darauf verwiesen, dass im damals aktuellen Radverkehrskonzept dieser Radweg entlang der R32 nicht enthalten war und dass im neuen Radverkehrskonzept ein entsprechender Antrag gestellt werden soll. Ein Vorabgespräch wurde vom 2. Bgm. Ebkemeier mit Herrn Heindl vom LRA in dieser Angelegenheit geführt. Es liegt jetzt eine Aufforderung vom beauftragten Frankfurter Planungsbüro vor, Anträge zu stellen. Anfang November hat der 2. Bgm. mit dem Planungsbeauftragten Herrn Zobel bereits ein längeres Gespräch geführt und unsere Wünsche telefonisch dargelegt.

Beratung:

Vorsitzender Jürgen Ebkemeier erläutert, dass laut Auskunft des Planungsbüros dem Konzept eine Verkehrszählung zu Grunde liegt, die allerdings schon mehrere Jahre zurückliegt. Demnach wären die Zahlen wohl nicht geeignet um eine besondere Dringlichkeit für den Radweg zu begründen, da hierfür auch erhebliche Kosten anfallen würden. Dennoch solle man die Aufnahme in das Radverkehrskonzept betreiben.

Gemeinderätin Bettina Willamowski verweist auf die Septembersitzung und ihren dortigen Antrag, wonach ein Bedarf für den Radweg gesehen wird aber hohe Kosten im Raum stehen.

Beschluss:

Die Gemeinde beantragt vom Ortsteil Rohrdorf nach Pielenhofen entlang der Kreisstraße R32 oder auch eine alternative Trassenführung in das Radverkehrskonzept des Landkreises mit aufzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 9:

Antrag der Fraktion FW; zur Ergänzung-Änderung des Protokolls ÖT Gemeinderatssitzung vom 27.09.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2019 wie folgt zu ändern:

TOP 7 Anfragen und Bekanntgaben - öffentliche Sitzung wird wie folgt geändert-ergänzt:

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

3. Im Neubaugebiet „An den Klostergründen“ besteht bereits ein Beschluss des Gemeinderats eine 30er Zone auszuweisen. Es fehlen hier nur noch die entsprechenden Verkehrszeichen am Eingang (Torbogen) und Ausgang (ST. 2165)

Die Anbringung der Zeichen wurde zugesagt.

Ziffer 2. Wird wie folgt geändert:

4. Auf Anfrage wurde bekanntgegeben, dass vom Gemeinderat für die Einrichtung des Parkplatzes an der Etterzhausener Straße im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Immissionschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde. Dieses liegt noch nicht vor.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 / Nein 3

TOP 10:

Antrag auf sichere Verkehrsführung innerhalb der Dorfmitte (Schul- und Rogeriusstraße sowie Klosterstraße)

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag von Bürgern mit Unterschriftenliste vor. Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass man eine Ortsbegehung mit der Polizei durchführen sollte und dann Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen anstellen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen sinnvoll erscheinen und dass die Ideen vom Bauausschuss in Zusammenarbeit mit Bürgermeister und der Polizei geprüft werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 11:

Antrag der FFW Pielenhofen auf Beschaffung eines zweiten Einsatzfahrzeuges

Mit Schreiben vom 20.11.2019 beantragt die Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen, vertreten durch den 1. Kommandanten Daniel Meindl, die Beschaffung eines zweiten Einsatzfahrzeuges.

Als Begründung wurde aufgeführt, dass das vom Feuerwehrverein beschaffte Mehrzweckfahrzeug einen TÜV nur unter nicht mehr wirtschaftlicher Investition, (enorm hohen Reparaturkosten) bekommen hätte. Das MZF, das 2007 von der Bayer. Bereitschaftspolizei gebraucht erworben wurde und bereits damals 10 Jahre alt war, wurde jetzt aus dem Verkehr gezogen.

In den letzten Jahren hat sich durch verschiedene Einsatzszenarien (Sturmschäden, Verkehrsunfälle, Starkregen mit Überschwemmungen) gezeigt, dass mit nur einem Fahrzeug dieses nicht zu bewältigen ist. Die Freiwillige Feuerwehr sieht deshalb eine dringliche Notwendigkeit für die Beschaffung eines weiteren Einsatzfahrzeuges, um auch zukünftig Einsatzkräfte sowie Feuerwehrausrüstung sicher und schnell zur Einsatzstelle zu bringen.

Laut dem Bayerischen Feuerwehrgesetz hat die Gemeinde als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, die gemeindlichen Feuerwehren in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auszurüsten und zu unterhalten.

Um Angebote einholen zu können müsste erst ein Preislimit vom Gemeinderat über die Anschaffung eines weiteren Einsatzfahrzeuges festgelegt werden.

Der KBR Scheuerer befürwortet auf Anfrage die Anschaffung eines MZF durch die Gemeinde. Haushaltsmittel sind in 2019 nicht vorgesehen.

Beratung:

Im Gemeinderat wird grundsätzlich die Notwendigkeit eines Mehrzweckfahrzeuges gesehen.

Beschluss:

Zur Entscheidung über die Anschaffung eines gebrauchten Mehrzweckfahrzeuges müssen vorab Angebote eingeholt werden. Hierzu soll die Feuerwehr beschreiben, welche Anforderungen das Fahrzeug erfüllen muss. Die Verwaltung holt dann entsprechende Angebote ein. Über die Anschaffung wird dann im neuen Haushaltsjahr entschieden.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 12:

Bauleitplanung; Markt Lappersdorf - Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integrierem Landschaftsplan, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Markt Lappersdorf beabsichtigt eine Neuaufstellung Ihres Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1997. Die Begründung mit Umweltbericht, die umweltrelevante Stellungnahmen, der Entwurf zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sowie die weiteren Themenkarten sind Bestandteil der Auslegung.

Der geplante Geltungsbereich für den Wohnbaulandbedarf ist bis zum Jahr 2034 mit 42,0 ha bzw. mit 35 ha angegeben.

In Hainsacker ist beabsichtigt das bestehende Gewerbegebiet zu erweitern, sowie Bauerwartungsland auszuweisen. In unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet Pielenhofen sind keine Bauaktivitäten geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen hat Kenntnis von der Aufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Lappersdorf. Es werden keine Einwendungen erhoben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 13:

Straßenbeleuchtung; Austausch von zwei defekten Masten

Bei einer Standsicherheitsprüfung durch das Bayernwerk wurde festgestellt, dass bei einer Straßenlampe am Winterort gegenüber Hausnummer 3 sowie in der Gartenstraße gegenüber Hausnummer 15 jeweils der Mast beschädigt ist. Die Kosten für den Masttausch liegen bei ca. 2.000.- pro Mast. Es wird empfohlen, die Masten zu tauschen.

Beratung:

2. Bürgermeister Ebkemeier beschreibt die Standorte der auszutauschenden Masten. Bei der Gelegenheit wird von einem anwesenden Zuhörer eine weitere beschädigte Straßenlaterne im Salesianerweg gemeldet, die von einem Lkw angefahren wurde. Die Gemeinde wird dem nachgehen und vom Schädiger Schadenersatz einfordern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die schadhafte Straßenbeleuchtungsmasten zu erneuern.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 14:

Kommunalwahl 2020; Berufung einerleines Gemeindegewahlleiters sowie einerleines Stellvertreters

Am 15.03.2020 finden die Allgemeinen Kommunalwahlen statt. Hierzu beruft der Gemeinderat nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindegewahlen. Außerdem wird aus diesem Kreis auch eine Dabei wird keine hierarchische Reihenfolge vorgegeben. Vielmehr handelt es sich um ein Auswahlermessen des Gemeinderates.

Zu beachten ist lediglich, dass zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung nicht berufen werden kann, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist. Der Gemeindegewahlleiter und sein Stellvertreter darf nicht Mitglied im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand sein und auch nicht für eine weitere Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft als Wahlleiter bestellt werden. Der Wahlleiter hat seine Aufgaben neutral und unparteiisch wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben des Gemeindegewahlleiters gehören unter anderem die Bildung des Wahlausschusses, Einberufung und Leitung der Wahlausschusssitzungen, Bekanntmachung zur Einreichung der

Wahlvorschläge, Entgegennahme der Wahlvorschläge und Prüfung sowie Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Auflegung der Unterstützungsunterschriften, Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Verkündung des Wahlergebnisses.

Bei der letzten Wahl war Herr Peter Sterl als Wahlleiter und Frau Ingrid Berger als stellvertretende Wahlleiterin eingesetzt. Seitens der Verwaltung stünden für die bevorstehende Kommunalwahl wieder Herr Peter Sterl und Frau Sonja Stelzl zur Verfügung, seitens des Gemeinderates Herr Jürgen Ebkemeier.

Ausschluss

Gemeinderat Jürgen Ebkemeier ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft Herrn Jürgen Ebkemeier zum Gemeindegewahlleiter und Frau Sonja Stelzl zur stellv. Gemeindegewahlleiterin.

einstimmig beschlossen Ja 10 / Nein 0

TOP 15:

Kommunalwahlen 2020; Festlegung einer Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

In den vergangenen Wahlen stellte die Gemeinde Pielenhofen den Wahlhelfern bzw. Mitgliedern der Wahlvorstände während der Wahlverhandlung kostenlos Getränke, Gebäck und Häppchen zur Verfügung.

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde jedoch eine angemessene Entschädigung, ein sogenanntes Erfrischungsgeld vorsehen. Die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Hinsichtlich des Maßstabs für die Angemessenheit der Entschädigung, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinde Pettendorf und die Verwaltung in Kallmünz über deren Vorgehensweise befragt.

Demnach werden in Kallmünz 45 Euro an die Wahlvorsteher, 35 Euro für die Mitglieder des Urnenwahlvorstandes und 35 Euro für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes ausbezahlt.

Die Gemeinde Pettendorf zahlt hingegen einheitlich 40 Euro am Wahlsonntag und stellt Getränke zur Verfügung. Für den Einsatz am Montag (Ergebnisermittlung Kreistag) lädt die Gemeinde zum Mittagessen ein.

Zu den Kommunalwahlen 2014 in Pielenhofen waren für die Urnenwahl und Briefwahl jeweils 9 Personen, also insgesamt 18 berufen. Von der gleichen Anzahl an Wahlvorstandsmitglieder ist auch für die Kommunalwahl 2020 auszugehen. Bei einem gezahlten Erfrischungsgeld von z. B. 40 Euro pro Person wäre dies eine Summe von 720 Euro.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt zur Kommunalwahl 2020 an alle Wahlhelfer bzw. Mitglieder des Wahlvorstandes ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 40 Euro je Person am Wahlsonntag zu gewähren. Die Getränke werden weiterhin zur Verfügung gestellt. Für den Einsatz am Montag (Ergebnisermittlung Kreistag) lädt die Gemeinde zum Mittagessen ein.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 16:

Feuerwehr; Teilnahme an der zentralen Ausschreibung von Pagern für Digitalfunk BOS

Der Freistaat Bayern plant die Einführung der digitalen Alarmierung für seine Freiwilligen Feuerwehren. Der Leitstellenbereich Regens-

burg soll ab Mitte 2020 auf die digitale Alarmierung umgestellt werden, hier ist auch die Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen betroffen.

Hintergründe die für die digitale Alarmierung sprechen:

- Abhörsicherheit von nichtberechtigten Personen
- Alarmierungssicherheit auch bei einem Stromausfall bis zu einer Zeit von 72 Stunden
- Direkte Rückmeldung an die Leitstelle über die Einsatzteilnehmer und Führungskräfte, ist die definierte Stärke wie in der AAO des Landkreises Regensburg nicht gegeben, wird automatisch eine weitere Feuerwehr über die ILS alarmiert.
- Die Feuerwehrmitglieder erhalten über die Piepser definierte Informationen über den Einsatz

Die Gemeinde Pielenhofen könnte bei positiver Entscheidung durch den Gemeinderat an der bayernweiten Ausschreibung für diese Geräte teilnehmen.

Weitere positive Aspekte:

- Einfaches Verfahren für die Kommunen
- Deutlich weniger Verwaltungs- und Arbeitsaufwand
- Einheitliche Geräte, dadurch leichteres Handhaben bei den Updates und Schulungen

Ein Geräteset umfasst den Pager inkl. Akku, Heimzusatz mit Antenne, Ladegerät mit Ladekabel, Tragesystem und Bedienungsanleitung.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Regensburg erklärte dieser, dass eine Förderung von ca. 80 % vom Freistaat Bayern in Planung ist, aber derzeit noch nicht umgesetzt wurde. Nach den aktuellen Informationen liegt der Preis eines Endgerätes bei ca. 1.000,- Euro. Gefördert werden die Pager nur in der Menge, welche die einzelnen Feuerwehren bereits an analogen Geräten besitzen. Die Gemeinde Pielenhofen ist derzeit in Gebrauch von 18 analogen Funkgeräten. Die Umstellung wird im nächsten Jahr auf digital erfolgen, es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage, daran teilzunehmen zu müssen.

Seit dem Kalenderjahr 2017 werden die aktiven Feuerwehrmitglieder u.a. auch über das SMS Blaulicht per Handy über einen Einsatz alarmiert, wobei hier zu erwähnen sei, dass dies kein offizieller Alarmierungsweg ist.

Die übermittelte Bestellmenge an Pagern muss während der vom Freistaat Bayern mit dem Anbieter vereinbarten Laufzeit (geplant derzeit 4 Jahre) in jedem Fall verbindlich abgenommen und gegenüber dem Anbieter vollständig bezahlt werden. Optionale Geräte können, müssen aber nicht abgerufen werden.

Die Teilnahme an der zentralen Ausschreibung muss dem Landratsamt bis spätestens 31.12.2019 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Da weder die Förderbedingungen geklärt sind noch weitere Rahmenbedingungen bekannt sind

nimmt die Gemeinde Pielenhofen derzeit nicht an der Zentralen Ausschreibung von Pagern für Digitalfunk BOS teil. Der TOP wird zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 11 / Nein 0

TOP 17:

Informationen des Bürgermeisters

Informationen des Bürgermeisters:

- Der Lärmimmissionsbericht für den Parkplatz an der Etterzhausener Straße ist eingegangen. Demnach sind keine Beschränkungen angezeigt. Das Gutachten wird an das Landratsamt zum Genehmigungsantrag weitergeleitet.
- Zum Sachstand Feuerwehrhaus erklärt GL Peter Sterl, dass ein Abstimmungsgespräch mit dem Planer, Bürgermeister Ferstl und der Verwaltung stattgefunden hat. Der Planer steht noch im Abstimmungsprozess mit dem Kreisbrandrat. Es wurde vereinbart, dass zur Dezembersitzung die Planungen abgeschlossen sind und der Bauantrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden kann.
- GL Peter Sterl berichtet, dass das 4. Sonderinvestitionsprogramm für Kindertagesstätten zunächst rückwirkend auf bayernweit 50.000 Plätze begrenzt wurde und deswegen die Gemeinde Pielenhofen für den geplanten Anbau an den Kindergärten keine Sonderförderung erhalten hätte. Bürgermeister Ferstl hat dies mit einem Schreiben an den Bayerischen Gemeindetag und die Landtagsabgeordneten scharf kritisiert und die Aufhebung dieser Begrenzung gefordert. Der Bayerische Gemeindetag hat heute mitgeteilt, dass nun doch alle Gemeinden, die einen Förderantrag bis 31.08. gestellt haben in den Genuss der Fördermittel aus dem 4. SIP kommen. Für die Gemeinde Pielenhofen können dies bis zu 420.000 Euro sein.

Gemeinderat und Beauftragter für Kindertagesstätten Rudolf Gruber verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es richtig und wichtig war die Planungen für einen Kita-Anbau voranzutreiben, um den Förderantrag fristgerecht einreichen zu können. Somit konnten die hohen Sonderfördermittel gesichert werden.

TOP 18:

Anfragen und Bekanntgaben

Anfragen und Bekanntgaben:

- Es wird kritisiert, dass am Volkstrauertag keine Beflaggung erfolgt ist und auch keine Böllerschüsse abgegeben wurden. Es wird angeregt die Bauhofbeschäftigten auf entsprechende Lehrgänge zum Bedienen der Böllerkanone zu schicken.
- Es wird über einen Vortrag der PI Nittendorf zum Thema Elternlotsen berichtet. Es sollten wieder Elternlotsen angeworben werden. GRin Willamowski hat hierfür Warnwesten besorgt. GR Kappl hat bei den künftigen Erstklässlern eine Elternbefragung zur Gewinnung von Elternlotsen veranlasst.
- Die Parksituation im Bereich Naabtalwirt wird moniert. Hier sollte die Gemeinde tätig werden.

Wir gratulieren!

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert zum Geburtstag:

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert recht herzlich zum runden Geburtstag (ab dem 65. Lebensjahr) im Monat Dezember:

- Thomas Federer (Rohrdorf)
- Elisabeth Küffner (Pielenhofen)

Veranstaltungskalender der Gemeinde Pielenhofen für Monat Januar 2020 / Anfang Februar 2020

Datum	Uhrzeit	Titel, Kategorie	Veranstalter	Lokalität, Ort
02.01.2020	ganztägig	Zwergerskikurs am Geißkopf	SC Ski & Fun	SC Ski & Fun
04.01.2020	18:00 - 23:00 Uhr	Christbaumversteigerung	Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen	Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen
05.01.2020	ganztägig	Kinder- und Jugendfahrt	SC Ski & Fun	SC Ski & Fun
06.01.2020	16:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Freiwillige Feuerwehr Pielenhofen	Klosterwirtschaft
06.01.2020	19:00 Uhr	Stammtisch	Kulturkeller e.V.	Kulturkeller im Klosterstadel
07.01.2020	14:00 Uhr	Treffen der Silberpfeile	Silberpfeile Pielenhofen	Klosterstadel Pielenhofen
11.01.2020	19:00 Uhr	SaxAttack	Kulturkeller e.V.	Kulturkeller im Klosterstadel
14.01.2020	16:00 Uhr	Gartenwichtel	Obst- und Gartenbauverein Pielenhofen	Sportheim Pielenhofen
18.01.2020	ganztägig	Skikurs in Hohenbogen	SC Ski & Fun	SC Ski & Fun
19.01.2020	18:00 Uhr	Urkunden- und Medaillenverleihung	SC Ski & Fun	Klosterwirtschaft
21.01.2020	14:00 Uhr	Spielennachmittag	Nachbarschaftshilfverein	Café im Klosterstadel
23.01.2020	12:00 Uhr	Offener Mittagstisch	Nachbarschaftshilfverein	Klosterwirtschaft
25.01.2020	ganztägig	Kids and Fun	SC Ski & Fun	SC Ski & Fun
01.02.2020	ganztägig	Vereinsmeisterschaft	SC Ski & Fun	SC Ski & Fun
03.02.2020	19:00 Uhr	Stammtisch	Kulturkeller e.V.	Kulturkeller im Klosterstadel
04.02.2020	14:00 Uhr	Treffen der Silberpfeile	Silberpfeile Pielenhofen	Klosterstadel Pielenhofen

Alle Einzelheiten und Änderungen der Veranstaltungen können auf der Homepage www.pielenhofen.de unter Veranstaltungskalender abgerufen werden!



Kinder- und Jugendfreizeitprogramm der Gemeinde Pielenhofen - Dezember 2019 / Januar 2020

!!! NICHT VERGESSEN - IMMER BONUSKARTE MITNEHMEN !!!

Wie in der letzten Ausgabe bereits angekündigt, berichte ich euch diesmal vom **Kino-Nachmittag** im **Haus Rafael**: Nach Abstimmung per Handzeichen entschied sich die Mehrheit der 11 anwesenden Kinder für „Hilfe, ich habe meine Eltern geschrumpft!“. Der Film war spannend, lustig und auch etwas gruselig, so dass dieser eine große Altersspanne ansprach. Vielen lieben Dank an Erich Zink, der sich um alles gekümmert hat! Es war wieder mal ein toller Nachmittag bei dir!

Außerdem hatten wir das **Treffen mit einigen Kursleitern** des Kinder- und Freizeitprogramms, um das nächste Jahr mit Aktivitäten zu füllen. Herzlichen Dank euch, dass es auch diesmal wieder so reibungslos geklappt hat. Kinder – ihr dürft gespannt sein! Von alt Bewährten über ganz neue Aktionen, ist alles dabei. Ich freue mich darauf!

Die monatlichen Artikel mit den Ankündigungen der Aktionen, findet ihr jetzt übrigens auch auf der **Homepage** der Gemeinde unter: www.pielenhofen.de, weiter unter „Leben in Pielenhofen“, „Jugendpflegerin“. Schaut doch mal rein!

Merkt euch schon mal die nächste Aktion vor (diese findet natürlich nur bei passender Schneelage statt):

SCHLITTENGAUDI

Wann: Samstag, 25.01.2020, ab 14.00 Uhr

Was: Der Beer-Nordhang ist der beste Rodlhang im Umkreis! Kuriose Geräte sausen die bestens präparierte Piste runter. Eine fetz'n Gaudi! Für heiße Verpflegung und tolle Stimmung wird gesorgt!
Keine Anmeldung erforderlich!

Wo: Reinhardshofen 2b (Anwesen Familie Eberl)

Unterstützt durch Kursleiter: Albert Eberl – Skiclub Ski & Fun Pielenhofen e.V.

Beim nächsten Mal erzähl ich euch, wer das Rennen bei der Siegerehrung gemacht hat! Ich drück euch allen die Daumen!



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr 2020!

Eure Claudia, Diplom-Pädagogin (Univ.)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wolfsegg

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Wolfsegg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Wolfsegg, Landkreis Regensburg am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern und des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger:

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, Zimmer EG 02 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied:

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung

hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister:

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung:

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist

Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung:

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge:

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge:

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen:

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17.12.2019

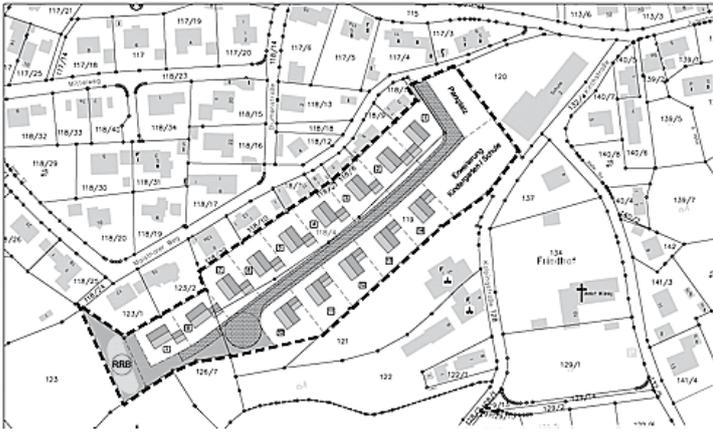
gez.
Dirmeier,
Gemeindewahlleiterin



Aufstellung des Bebauungsplanes „Maisthaler Feld II“ in Wolfsegg (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Wolfsegg hat bereits in seiner Sitzung vom 06.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Maisthaler Feld II“ beschlossen. Die Durchführung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13a BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.12.2019 beschlossen.

Das Baugebiet beinhaltet die Grundstücke mit den FINrn. 119, Tfl. 123 Tfl. 118/4 der Gemarkung Wolfsegg. Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als „allgemeines Wohngebiet WA“ auszuweisen. Der Geltungsbereich ist ersichtlich aus der Vorentwurfsskizze vom 27.08.2019 und umfasst ca. 1,85 ha:



In seiner Sitzung vom 06.09.2019 hat der Gemeinderat die Vorentwurfsskizze vom Ing.Büro Wöhrmann gebilligt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltpfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt (§ 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung ab 13.01.2020 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Zimmer OG 01, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, während der allgemeinen Dienststunden unterrichten und bis 07.02.2020 zur Planung äußern.

Wolfsegg, 10.12.2019

gez.
Pirzer
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplan Maisthal-Sillen-Burgblick II im Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.10.2019 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Maisthal Sillen-Burgblick II“ beschlossen.

Die Einrichtungen und Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO sind nicht zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2019 liegt in der Zeit vom 30. Dezember 2019 – 29. Januar 2020 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Zimmer OG 03, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Es besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden.

Wolfsegg, den 05.12.2019

Gemeinde Wolfsegg
gez.
Pirzer
1. Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde Wolfsegg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Wolfsegg vom 06.12.2019

TOP 1:
Bauanträge

TOP 2:
Neubau eines landwirtschaftlichen Nutzgebäudes mit Wohngelegenheit auf dem Grundstück mit der FINr. 214 Gem. Wolfsegg (nähe Wolfsegger Str. 2a)

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an die örtliche Bebauung an. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Sowohl die Wasserleitung wie auch die Abwasserleitung befinden sich in direkter Nähe.

Nach weiterer Prüfung befindet sich das Grundstück weder im Landschaftsschutzgebiet noch im Wasserschutzgebiet.

Bis auf eine Nachbarin habe sämtliche Nachbarn Ihr Einvernehmen erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Neubau eines landwirtschaftlichen Nutzgebäudes mit Wohngelegenheit auf dem Grundstück mit der FINr. 214 Gem. Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 6 / Nein 0

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfsegg vom 06.12.2019

TOP 1:
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- Der Gemeinderat Wolfsegg beschließt die Landschaftsbauarbeiten – Einfriedung für den geförderten kommunalen Wohnungsbau in Wolfsegg an die Fa. Meyer Zaunbau, aus 93152 Nittendorf zu vergeben.
- Der Gemeinderat Wolfsegg beschließt die Metallbauarbeiten für den geförderten kommunalen Wohnungsbau in Wolfsegg an die Fa. Ludwig Eibl Bauschlosserei aus 93164 Brunn zu vergeben.
- Der Gemeinderat Wolfsegg beauftragt die Firma Kuchler GmbH aus Geiersthal für eine TV-Befahrung zur Gewährleistungsabnahme im Baugebiet Maisthal-Sillen-Burgblick.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2:
Bauleitplanung; Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung eines Baugebietes auf den FINrn. 119 TFI., 118/4, 123 TFI, jeweils Gemarkung Wolfsegg; Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Nach einem Hinweis des Ing.Büros Wöhrmann könnte der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 b BauGB umgesetzt werden. Voraussetzung ist eine Anstoßwirkung bis zum 31.12.2019. Bei der

Gemeinde Wolfsegg wäre dies eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Der Satzungsbeschluss ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Folgende Vorteile würde eine Ausweisung im Verfahren nach § 13 b BauGB mit sich bringen:

- Es besteht keine Verpflichtung zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung.
- Die Gemeinde muss keine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchführen, sondern kann auf andere Art und Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gewähren.
- Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor die an sich notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen wurde. Der Flächennutzungsplan kann im Weg der Berichtigung nachträglich angepasst werden. Diese Berichtigung bedarf keiner Öffentlichkeitsbeteiligung und keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist kein Ausgleich erforderlich.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts entfällt

Das vereinfachte Verfahren für Bebauungspläne des Außenbereichs ist an drei Bedingungen geknüpft:

- Der Bebauungsplan darf max. 10.000 m² Grundfläche umfassen,
- lediglich die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründen und
- die Fläche muss sich an den bereits bebauten Ortsrand anschließen.

Zusätzlich gelten die Anforderungen, die das Baugesetzbuch generell an das beschleunigte Verfahren stellt:

- Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen.
- Es darf keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle oben genannten Anforderungen eingehalten werden müssen. Ansonsten ist das Regelverfahren durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wolfsegg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Maisthaler Feld II im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 10 / Nein 0

TOP 2.1 a):

Änderung Flächennutzungsplan

TOP 2.2 b):

Aufstellung eines Bebauungsplan

TOP 3:

Kommunalwahlen 2020; Festlegung einer Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Fr. Maria Scheid erscheint zur Gemeinderatssitzung.

In den vergangenen Wahlen stellte die Gemeinde Wolfsegg den Wahlhelfern bzw. Mitgliedern der Wahlvorstände während der Wahlverhandlung kostenlos Getränke, Gebäck und Häppchen zur

Verfügung. Bei den Kommunalwahlen wurden die Wahlvorstandsmitglieder am Montag außerdem zum Mittagessen eingeladen.

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, ein sogenanntes Erfrischungsgeld, vorsehen. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Hinsichtlich des Maßstabs für die Angemessenheit der Entschädigung, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinde Pettendorf und die Verwaltung in Kallmünz über deren Vorgehensweise befragt.

Demnach werden in Kallmünz 45 Euro an die Wahlvorsteher, 35 Euro für die Mitglieder des Urnenwahlvorstandes und 35 Euro für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes ausbezahlt.

Die Gemeinde Pettendorf zahlt hingegen einheitlich 40 Euro am Wahlsonntag und stellt Getränke zur Verfügung. Für den Einsatz am Montag (Ergebnisermittlung Kreistag) lädt die Gemeinde zum Mittagessen ein.

Zu den Kommunalwahlen 2014 in Wolfsegg waren für die Urnenwahl und Briefwahl jeweils 9 Personen, also insgesamt 18 berufen. Von der gleichen Anzahl an Wahlvorstandsmitgliedern ist auch für die Kommunalwahl 2020 auszugehen. Bei einem gezahlten Erfrischungsgeld von z. B. 40 Euro pro Person wäre dies eine Summe von 720 Euro je Tag.

1. Bgm. Pirzer erläutert, dass in der Vergangenheit kein Geld an die Wahlhelfer ausgezahlt wurde. Er weist jedoch darauf hin, dass die Umlandgemeinden eine Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer auszahlen würden. Nach einer kurzen Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Aufwandsentschädigung wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt zur Kommunalwahl 2020 an alle Wahlhelfer bzw. Mitglieder des Wahlvorstandes ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 40 EUR je Person am Wahlsonntag zu gewähren. Die Getränke werden weiterhin zur Verfügung gestellt. Für den Einsatz am Montag (Ergebnisermittlung Kreistag) lädt die Gemeinde zum Mittagessen ein.

einstimmig abgelehnt Ja 0 / Nein 11

TOP 4:

Feuerwehr; Teilnahme an der zentralen Ausschreibung von Pagern für Digitalfunk BOS

Der Freistaat Bayern plant die Einführung der digitalen Alarmierung für seine Freiwilligen Feuerwehren. Der Leitstellenbereich Regensburg soll ab Mitte 2020 auf die digitale Alarmierung umgestellt werden, hier ist auch die Freiwillige Feuerwehr Wolfsegg betroffen.

Hintergründe die für die digitale Alarmierung sprechen:

- Abhörsicherheit von nichtberechtigten Personen
- Alarmierungssicherheit auch bei einem Stromausfall bis zu einer Zeit von 72 Stunden
- Direkte Rückmeldung an die Leitstelle über die Einsatzteilnehmer und Führungskräfte, ist die definierte Stärke wie in der AAO des Landkreises Regensburg nicht gegeben, wird automatisch eine weitere Feuerwehr über die ILS alarmiert.
- Die Feuerwehrmitglieder erhalten über die Piepser definierte Informationen über den Einsatz

Die Gemeinde Wolfsegg könnte bei positiver Entscheidung durch den Gemeinderat an der bayernweiten Ausschreibung für diese Geräte teilnehmen.

Weitere positive Aspekte:

- Einfaches Verfahren für die Kommunen
- Deutlich weniger Verwaltungs- und Arbeitsaufwand
- Einheitliche Geräte, dadurch leichteres Handhaben bei den Updates und Schulungen

Ein Geräteset umfasst den Pager inkl. Akku, Heimzusatz mit Antenne, Ladegerät mit Ladekabel, Tragesystem und Bedienungsanleitung.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Regensburg, Herrn Schönbrunner, erklärte dieser, dass eine Förderung von ca. 80 % von Freistaat Bayern in Planung ist, aber derzeit noch nicht umgesetzt wurde. Nach den aktuellen Informationen liegt der Preis eines Endgerätes bei ca. 1.000,- Euro. Gefördert werden die Pager nur in der Menge, welche die einzelnen Feuerwehren bereits an analogen Geräten besitzen. Die Gemeinde Wolfsegg ist derzeit in Gebrauch von X? analogen Funkgeräten. Die Umstellung wird im nächsten Jahr auf digital erfolgen, es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage, daran teilzunehmen zu müssen.

Der Bedarf der Feuerwehr Wolfsegg würde sich wie folgt darstellen:

- 2 Geräte für die Kommandante
- 18 Geräte für Atemschutzträger
- 5 Geräte für Gruppenführer / Maschinisten / definierte Mannschaftsmitglieder
- 5 Geräte als Option bei Bedarf.

Seit dem Kalenderjahr 2017 werden die aktiven Feuerwehrmitglieder u.a. auch über das SMS Blaulicht per Handy über einen Einsatz alarmiert, wobei hier zu erwähnen sei, dass dies kein offizieller Alarmierungsweg ist.

Die übermittelte Bestellmenge an Pagern muss während der vom Freistaat Bayern mit dem Anbieter vereinbarten Laufzeit (geplant derzeit 4 Jahre) in jedem Fall verbindlich abgenommen und gegenüber dem Anbieter vollständig bezahlt werden. Optionale Geräte können, müssen aber nicht abgerufen werden.

Die Teilnahme an der zentralen Ausschreibung muss dem Landratsamt bis spätestens 31.12.2019 mitgeteilt werden.

Es wird angefragt, ab wann die analogen Geräte abgeschaltet werden. Laut 1. Bgm. Pirzer soll dies im 3. Quartal 2020 erfolgen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass man mit einem Erwerb der Geräte warten sollte, da die Gefahr bestehen könnte keine Fördermittel zu erhalten.

Es wird ferner angefragt, ob eine Abnahmepflicht der Geräte bestehen würde, falls man an einer Ausschreibung teilnehmen würde. Laut 1. Bürgermeister Pirzer würde wohl eine Abnahmepflicht bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Teilnahme an der zentralen Ausschreibung von Pagern für Digitalfunk BOS von 25 Geräten einschließlich 5 Optionsgeräten zu unter der Voraussetzung, dass die Förderung vom Freistaat Bayern mit annähernd 80 % geleistet wird.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 5:

Informationen des Bürgermeisters

- Die Sparkasse Regensburg hat mitgeteilt, dass ab dem 01.04.2020 der Anrechnungsfreibetrag für die Berechnung von Negativzinsen von 600.000 Euro auf 250.000 Euro reduziert wird.

Die Raiba im Oberpfälzer Jura gewährt derzeit noch einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro.

Um die Höhe der zu zahlenden Negativzinsen möglichst gering zu halten, wurden Anfragen an 3 weitere Banken gestartet. Alle Banken haben geantwortet, dass sie kein Interesse an Spareinlagen haben und ggf. Negativzinsen verlangen. Auch eine Internetrecherche ergab dasselbe Ergebnis

- Die weitergehende Trinkwasseruntersuchung in der Grundschule erfolgte am 06.11.2019 durch die Fa. WaPro. Alle Proben entsprechen erfreulicherweise den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Die Gefährdungsanalyse wird Mitte Dezember durch die Fa. Hackner erstellt.
- Der Gemeinderat erhält Kenntnis, dass die Vergabe der Schließanlage an die Fa. Lohberger Sicherheitstechnik e.K., Regensburg durch Herrn 1. Bürgermeister Pirzer erfolgt ist, da die Kosten im Bürgermeisterbudget liegen.
- 1. Bürgermeister Pirzer informiert als letztes, dass Prof. Dr. H. Lukesch, die Niederlegung seines Ehrenamtes als Ortsheimatpfleger der Gemeinde Wolfsegg bekanntgegeben hat.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 6:

Anfragen und Bekanntgaben

- Erst wird angefragt, wann der Defibrillator angeschlossen wird. Hier wird mitgeteilt, dass erst ein geeigneter Platz abgestimmt werden muss. Nach Anschluss des Defibrillators soll auch eine Einweisung erfolgen.
- 1. Bürgermeister Pirzer bedankt sich bei allen Helfern, die bei der Seniorenweihnachtsfeier tatkräftig beigetragen haben.
- Vorab informiert 1. Bürgermeister Pirzer, dass die Bürgerversammlung am 29.01.2020 oder am 30.01.2020 stattfinden soll. Der genaue Termin wird in der Tagespresse bekannt gegeben.
- Als letztes bedankt sich 1. Bürgermeister Pirzer beim Gemeinderat Wolfsegg für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahre 2019, wünscht Frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr.

Auch der Gemeinderat Wolfsegg bedankt sich beim Hrn. 1. Bürgermeister Pirzer für die Gute und Faire Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr 2019.

Zur Kenntnis genommen.

**Die Gemeinde Wolfsegg
lädt ein zur
Bürgerversammlung 2020
am Mittwoch, den 29. Januar 2020
um 19:00 Uhr
im Gasthaus Kumpfmüller, Wolfsegg
Alle Bürgerinnen und Bürger
sind herzlich dazu eingeladen.
Pirzer, 1. Bürgermeister**

Veranstaltungskalender der Gemeinde Wolfsegg für Monat Januar 2020 / Februar 2020

Datum	Uhrzeit	Titel, Kategorie	Veranstalter	Lokalität, Ort
06.01.2020	18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Freiwillige Feuerwehr Wolfsegg	Berggasthof Kumpfmüller

Alle Einzelheiten und Änderungen der Veranstaltungen können auf der Homepage www.wolfsegg.de unter Veranstaltungskalender abgerufen werden!

Schulnachrichten

Grundschule Wolfsegg

Grundschule Wolfsegg gewinnt Ausstattung für ein Spielzimmer

Dank eines durchdachten Konzeptes stattet die Initiative „Spielen macht Schule“ die Wolfsegger Grundschule mit vielen Spielen für ein sog. Spielzimmer aus.

Diese Initiative wurde vom Verein „Mehr Zeit für Kinder“ und dem Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL, Ulm) gemeinsam ins Leben gerufen und wird gesponsert von den Mitgliedsunternehmen des Deutschen Verbandes der Spielwaren-Industrie e.V., zudem unterstützt von 16 Kultusministerien.



Im Juni übergab Schulleiterin Monika Lohr zum zweiten Mal ein ausgearbeitetes Konzept, in dem Ideen und Vorstellungen rund um das Spielen in der Wolfsegger Schule ausführlich dargestellt wurden. Gerade mit der Einführung des Offenen Ganztags steht die Idee des gemeinsamen Spiels noch mehr im Vordergrund. „Nach wie vor sehen wir die positiven, gewinnbringenden Aspekte und Effekte pädagogisch wertvoller Spiele und wollen diese auch weiterhin für unsere Schulkinder am Vormittag und am Nachmittag in voller Bandbreite nutzen“, erklärt Rektorin Lohr. „Lernen und Spielen sollte nicht getrennt werden, vielmehr sollte Lernen durch Spielen bzw. spielerisch erfolgen. Unsere Schüler verbringen zusehends mehr Zeit in der Schule. Schule ist nicht nur Lern- sondern vor allem Lebensraum geworden.“

Spielen muss aber auch erlernt werden. Es gehört zum menschlichen Leben und seiner Entwicklung. Freude an der Bewegung, Lernen, Konstruieren, Einnehmen von bestimmten Rollen und Beachten von Regeln sieht das Schulteam als grundlegend für das soziale Miteinan-

der. Dafür müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Eine pädagogisch sinnvolle Ausstattung mit Spielen und Spielmaterial ist besonders wichtig.



Aus allen bundesweit eingesendeten Konzepten wurden heuer von einer Fachjury, die 200 besten ausgewählt und prämiert. „Am Ende der Ferien traf dann endlich die ersehnte Post ein“, so Monika Lohr, „und zum Schuljahresbeginn dann viele Pakete mit den ausgesuchten Spielsachen. Gerade jetzt in der kalten Jahreszeit kann der Startschuss zum gemeinsamen Spiel fallen. An die Würfel – fertig - los!

Adventfeier an der GS Wolfsegg

Auch dieses Jahr in der Vorweihnachtszeit versammelten sich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wolfsegg jeden Montag in der Aula, um gemeinsam Advent zu feiern und sich so auf das Weihnachtsfest einzustimmen.



Heuer hatte Johannes Stahlich, der Religionslehrer der Schule, eine Geschichte ausgesucht, in der vier Engel die Lichter zum Adventskranz bringen. Dabei machten sich die Kinder Gedanken darüber, was in der Adventszeit besondere Freude bereitet, was ihnen Hoffnung schenkt und wie man im Angesicht der Geburt Jesu, der den Menschen die Liebe Gottes schenkt, gut miteinander umgeht. Dazu wurden begeistert moderne weihnachtliche Lieder gesungen.



Grundschule eröffnet Wolfsegger Adventsmarkt

Auch in diesem Jahr durfte eine Darbietung der Wolfsegger Grundschüler zur Eröffnung des traditionellen Adventsmarktes nicht fehlen. Mamas, Papas, Großeltern und zahlreiche andere Besucher versammelten sich pünktlich vor der Bühne, um zu hören, was die 4 Klassen in diesem Jahr einstudiert hatten. Alle Gäste, Lehrer und Kinder wurden herzlich von Rektorin Monika Lohr begrüßt, die gleich den ersten Beitrag der Klasse 1/2b ankündigen durfte. Zu einem weihnachtlichen Gedicht wurde auf der Bühne ein Christbaum geschmückt und mit dem Lied „Kling Glöckchen“ besungen. Danach zeigten die Schüler der Klasse 1/2a ihr Können an den Boomwackers und boten „Morgen kommt der Weihnachtsmann“ und ein Rhythmical dar. Die nächsten Darsteller der Klasse 3/4b belustigten das Publikum durch eine Vorführung von „All I want for Christmas“ mit selbstgebastelten Sockenpuppen. Den Abschluss machte die Klasse 3/4a mit ihrem weihnachtlichen Lied „Lichterkind“.



Weihnachtlich gestimmt konnten die Besucher im Anschluss die selbstgemachten Basteleien der Wolfsegger Kinder am Stand des Elternbeirats bestaunen. Die Schulfamilie der Grundschule Wolfsegg freute sich, dass sie wieder zur festlichen Vorfreude in Wolfsegg beitragen durfte.



Grundschule Pettendorf-Pielenhofen

Zu Besuch bei einem vergnüglichen „Gemüse-Konzert“

Auch heuer machten sich die ersten und zweiten Klassen auf den Weg nach Regensburg, um im beeindruckenden Neuhaussaal ein Konzert zu erleben. Mit „König Karotte“ präsentierte das Philharmonische Orchester Regensburg ein vergnügliches Gemüse-Konzert für Groß und Klein. Die brillante und spritzige Musik stammt aus der Feder von Jacques Offenbach. Andreas N. Tarkmann hat Teile von dessen Operette „Le roi carotte“ für Kammerorchester arrangiert und in eine Geschichte eingebettet.

Zunächst durften die Kinder die beteiligten Instrumente erraten. Für die richtige Antwort gab es zur Belohnung eine Karotte. Auch unsere Schülerinnen und Schüler machten fleißig mit und konnten einige Karotten ergattern. Dann erzählte der Gärtner die Geschichte. Das Leben im Gemüsegarten kann ganz schön aufregend sein. Die verschiedenen Gemüsesorten streiten sich darum, wer der König ist, sie huldigen dem König in einer Hymne, sie tanzen Walzer, eine vegetarische Prinzessin und ein Kaninchen wollen dem Grünzeug sogar an die Wurzel. So fieberten die jungen Zuhörerinnen mit König Karotte richtig mit, als das gefräßige Kaninchen heran hoppelte, um ihn zu fressen und er schließlich von einem herabfallenden Apfel gerettet wurde. Zum Schluss wurde der stolze König dann doch noch verspeist: In einem Leipziger Allerlei. Guten Appetit!

Besuch in der Gemeindebücherei am bundesweiten Vorlesetag

Heuer beteiligte sich die Schule wieder am bundesweiten Vorlesetag. Dieses Mal besuchte jede Klasse die Gemeindebücherei Pettendorf. Dort hatte Herr Demleitner mit seinem Team schon alles vorbereitet. In zwei Gruppen wurde vorgelesen. Zwei Geschichten durfte jede Klasse hören. Die afrikanische Tiergeschichte „Morgen kommt die Hyäne zum Essen“ und eine Mutprobengeschichte aus dem Buch „Spring doch! Sagt die Hexe“. Ein herzliches Dankeschön von der ganzen Schulfamilie für diesen besonderen Vormittag!

Kirchliche Nachrichten



Gib Deiner Trauer Raum im Trauercafé „Lebensblüte“

am vierten Samstag im Monat:

25.01.2020 von 15.00 - 17.00 Uhr

im Pfarrheim Pettendorf, Martin-Klob-Str. 6

Auf Ihr Kommen freut sich Barbara Listl (09404/8673)

Informationen unter o.g. Telefonnummer und auf der
Homepage www.pfarrei-pettendorf.de -> Trauercafé.

Sonstige Nachrichten

Neuer Abfallwegweiser ist da

Regensburg (RL). Bei der Abfallentsorgung alles richtig zu machen, ist oft nicht ganz einfach. Deshalb bietet das Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landkreises schon seit vielen Jahren einen Abfallwegweiser an – eine kleine Broschüre, die kompakt die wichtigsten Entsorgungswege aufzeigt und praktische Tipps gibt für den ordnungsgemäßen Umgang mit Wertstoffen und Abfällen.

Jetzt wurde der Abfallwegweiser aktualisiert und neu aufgelegt. Alle Serviceverbesserungen bei bestehenden Entsorgungsleistungen sind dort ebenso dargestellt wie alle neuen Entsorgungsangebote, etwa die Bioabfallsammlung auf den Wertstoffhöfen.

„Die Abfallwirtschaft leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Schonung unserer Ressourcen. Über das breite Serviceangebot der Abfallwirtschaft gut informiert zu sein, ist deshalb wichtig“, so Landrätin Tanja Schweiger bei der Vorstellung der neuen Bro-

schüre. Der jährlich erscheinende Entsorgungskalender, viele weitere Infobroschüren oder auch die Landkreis-Homepage ergänzen dieses Informationsangebot sehr gut.

Verteilung:

Der neue Abfallwegweiser wird in den nächsten Tagen allen Haushalten im Landkreis zugestellt. Zudem wird die Broschüre bei den Gemeinden und Wertstoffhöfen aufliegen. Natürlich ist sie aber auch im Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Abfallwirtschaft erhältlich und auch auf der Homepage des Landkreises Regensburg (www.landkreis-regensburg.de) eingestellt.

Ansprechpartner:

Die kostenlose Abfallberatung beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Abfallwirtschaft, erreichen Sie unter Telefon 0941 4009-404, E-Mail: abfallwirtschaft@lra-regensburg.de.



Der neu aufgelegte Abfallwegweiser bietet Hilfestellung zur richtigen Entsorgung von Müll und Wertstoffen. V. li. Andreas Hügel, Sachgebietsleiter Abfallwirtschaft; Sieglinde Bäumel, Gerda Bauer, Karin Dächert, Mitarbeiterinnen Abfallwirtschaft; Thomas Weingart, stellvertretender Sachgebietsleiter, und Landrätin Tanja Schweiger. Foto: Beate Geier/LRA Regensburg

Die Mitarbeiter der
Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück
und Gesundheit im Neuen Jahr!

